



## **Richtlinien für die Förderung der Errichtung und Erweiterung von industriellen oder gewerblichen Betriebsstätten und sonstigen selbständigen Unternehmungen der Großgemeinde der Stadt Schotten**

vom 12.03.1990

geändert durch Euroeinführungssatzung vom 29.11.2000

### **I - Allgemeines**

Die Stadt Schotten fördert mit sofortiger Wirkung nach Inkrafttreten dieser Richtlinien im Rahmen der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel die Errichtung bzw. Erweiterung von Industrie- und Gewerbebetrieben sowie sonstigen selbständigen Unternehmen, die nach § 18 EStG steuerlich erfasst sind oder veranlagt werden.

### **II - Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind alle Unternehmen, deren Maßnahmen die unter Abschnitt III dieser Richtlinien genannten Voraussetzungen erfüllen. Es sind dies im einzelnen:

- a. Die Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren, beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nicht als geringwertige Wirtschaftsgüter gem. § 6 Abs. 2 EStG zu bezeichnen sind. Die Anschaffung von Personenkraftwagen sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- b. Die Herstellung von abnutzbaren, unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, wie An- und Ausbauten sowie Erweiterung von Betriebsgebäuden, die aufgrund ihrer Nutzung der Gewerbesteuerpflicht unterliegen.
- c. Mietereinbauten, die ausschließlich einer betrieblichen Nutzung dienen.
- d. Der Erwerb von Grund und Boden aus privater oder städtischer Hand, um eine gewerbliche Betriebsstätte oder ein sonstiges selbständiges Unternehmen zu gründen oder zu erweitern. Für die Berechnung der Förderungszulage für den Erwerb von Grund und Boden ist der tatsächliche, höchstens jedoch der jeweils geltende Baulandpreis für städtische Gewerbeflächen maßgebend.

### **III - Voraussetzungen einer Wirtschaftsförderung**

Vorhaben, die einer Förderung der Stadt Schotten im Rahmen dieser Richtlinien erfahren können, müssen die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Eine Investition im Beherbergungsgewerbe, welche die bislang im Durchschnitt der letzten drei Jahre vom Antragsteller bereitgestellte Bettenzahl um mindestens 20 v. H., mindestens aber um fünf Betten erhöht. Bei erstmaliger Schaffung einer Betriebsstätte im Beherbergungsgewerbe ist die Schaffung von mindestens zehn Betten Voraussetzung.

- b. Die Schaffung von mindestens fünf Dauerarbeitsplätzen oder die Erweiterung der Dauerarbeitsplätze um mindestens 50 v. H. der bereits im Bereich der Großgemeinde Schotten bestehenden Dauerarbeitsplätze. Ein Ausbildungsplatz zählt in diesem Sinne soviel wie ein Dauerarbeitsplatz. Ein Dauerarbeitsplatz setzt eine mindestens fünfjährige Bereitstellung und Besetzung beim Antragsteller voraus.
- c. Eine Maßnahme bei der es sich um die Schaffung einer ausgesprochenen Fremdenverkehrseinrichtung handelt, die nicht unter die Voraussetzungen des Absatzes a. des Abschnittes III fällt, und die nicht nur einem eng begrenzten Personenkreis zugänglich ist.
- d. Die Auflistung der geförderten Wirtschaftsgüter in einem besonderen Verzeichnis oder in den Unterlagen der ordnungsgemäßen Buchführung.

#### **IV - Höhe der Förderungszulage**

- a. Die Förderungszulage beträgt 10 v. H. der unter Abs. c. dieses Abschnittes nachgewiesenen Investitionssumme, jedoch nicht mehr als 25.000,-- Euro pro förderungsfähiger Maßnahme.
- b. Die Förderungszulage ist grundsätzlich nach der Fertigstellung bzw. im Falle der Anschaffung eines zu fördernden Wirtschaftsgutes nach dessen Lieferung und nach Vorlage eines Verwendungsnachweises fällig.
- c. Die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Förderungszulage sind die bei Ausführung der beantragten Maßnahme entstandenen Investitionskosten abzüglich der als Vorsteuer im Sinne des § 15 UStG abzugsfähigen Umsatzsteuer sowie der von Dritten zu erwartenden oder erhaltenen öffentlichen Zuschüssen.
- d. Förderungsanträge zur Bewilligung einer Zulage nach diesen Richtlinien sind unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Magistrat der Stadt Schotten zu richten. Dieser entscheidet - soweit es sich um Maßnahmen des Fremdenverkehrsbereiches handelt im Einvernehmen mit der Betriebskommission der Wirtschafts- und Versorgungsbetriebe der Stadt Schotten - über eine Gewährung der Förderungszulage im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Bei Maßnahmen, von denen absehbar ist, dass die beantragte Zulage evtl. den Betrag von 25.000,-- Euro übersteigen könnte, obliegt die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung.
- e. Die Anmeldung einer Maßnahme, die im nächsten Haushaltsjahr berücksichtigt werden soll, ist bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres einzureichen. Der Zahlungstermin für die Förderungszulage ist spätestens das folgende Haushaltsjahr nach der Fertigstellung der Maßnahme.
- f. Die Förderungszulage erfolgt als Einmalbetrag. Ein Rechtsanspruch für die Zahlung einer Förderungszulage besteht nicht.
- g. Für das Haushaltsjahr 1986 erfolgt eine Sonderregelung in der Form, dass Maßnahmen, die nach dem 01. Januar 1986 begonnen worden sind, und welche die Voraussetzungen dieser Richtlinie erfüllen, noch bis zum 30.11.1986 förderungsfähig sind.

#### **V - Schlussbestimmungen**

- a. Die geförderten Einrichtungen und Anlagen müssen mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren zweckentsprechend genutzt werden. Sie dürfen nicht in das Privatvermögen überführt werden.
- b. Eine Änderung der Eigentumsverhältnisse ist unschädlich.
- c. Zur Sicherung gegen schädliche Nutzungen oder Nutzungsänderungen und für den Fall, dass die Förderungszulage aufgrund falscher Unterlagen gewährt wird, ist der Zahlungsempfänger verpflichtet gegenüber der Stadt Schotten eine Sicherungshypothek

- auf dem Grundstück einzuräumen oder eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines Bankinstitutes bereitzustellen. Die Sicherheitsleistung endet nach 10 Jahren bzw. zu dem Zeitpunkt, an dem die Förderungszulage nach Absatz IV d. zurückgezahlt wird.
- d. Bei einer schädlichen Nutzungsänderung innerhalb des unter Abs. a. genannten Zeitraumes ist bei Eigenanzeige die Zulage entsprechend zeitanteilig mit dem jeweils gültigen Zinssatz zurückzuerstatten. Bei Verletzung der Anzeigepflicht ist die Förderungszulage in voller Höhe mit dem jeweils gültigen Zinssatz zurückzuzahlen.
  - e. Der Rückzahlungsanspruch entsteht bei Beginn der förderungsschädlichen Nutzungsänderung in einer Summe.
  - f. Eine Rückzahlungsverpflichtung geht beim Eigentumswechsel auf den oder die Rechtsnachfolger über.
  - g. Der Rückzahlungsbetrag ist 30 Tage nach der Entstehung des Anspruches fällig. Im Falle des Verzuges sind Verzugszinsen in Höhe von 2 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu entrichten.
  - h. Jeder Eigentumswechsel und jede Nutzungsänderung ist der Stadt Schotten von dem Antragsteller oder Betreiber unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen.
  - i. Das Vorliegen für die Förderung notwendigen Voraussetzungen ist dem Magistrat der Stadt Schotten vom Antragsteller durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen.
  - j. Bei Gewährung einer Förderungszulage hat der Antragsteller die vorliegenden Bestimmungen dieser Richtlinien durch Unterschriftsleistung anzuerkennen. Insbesondere ist der Antragsteller in geeigneter Form auf die Möglichkeit der Rückzahlungsverpflichtung sowie auf seine Anzeigepflicht hinzuweisen.
  - k. Die Bewilligung, die Auszahlung und die Verwendung der Förderungszulage erfolgt jeweils unter dem Vorbehalt einer Nachprüfung durch Beauftragte des Magistrates der Stadt Schotten.
  - l. Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22. Februar 1990 treten die Richtlinien rückwirkend ab 01. Januar 1990 wieder in Kraft.

( in der oben stehenden Fassung am 01.01.2002 in Kraft getreten )